

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 21/07 B

L 7 R 683/06 (Sächsisches LSG)
S 13 R 1387/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger diente bis September 1968 in der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR als Berufssoldat. Während dieser Zeit wurde er von Oktober 1953 bis Oktober 1956 zum "Führungszugführer" ausgebildet und im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss zum "Unterleutnant" ernannt. Nach seiner Dienstzeit absolvierte er ein Hochschulstudium und ihm wurde im April 1973 der akademische Grad eines "Diplom Physikers" verliehen. Anschließend war er bis 30.6.1990 als "Entwicklungsingenieur" beim VEB E. Chemie-Werk beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 In einem Bescheid vom 5.8.2002 stellte das Regionalschulamt D. fest, dass der Abschluss des Klägers als "Führungszugführer" gleichwertig mit einem Abschluss sei, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in den alten Bundesländern erworben sei; der Kläger sei daher berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Techniker" zu führen.
- 4 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 16.4.1973 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 22.7.1999). Auch seinen im Juni 2001 gestellten Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte ab, weil die Voraussetzungen des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nicht vorlägen; er habe weder den Titel eines Ingenieurs noch eines Technikers führen dürfen. Die Ablehnung im Bescheid vom 22.7.1999 sei daher nicht zu beanstanden (Bescheid vom 2.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 3.4.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 22.1.2007.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Das und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob dem durch den Kläger bei der NVA bzw. dessen Vorgängereinrichtung im Jahre 1956 (auch erst Gründungsjahr (!) der NVA) an einer Artillerieschule erworbenen militärischen Bildungsabschluss zum *Führungszugführer* bzw. *Unterleutnant* nach Absolvierung zugehöriger Prüfungen und Examina bereits nach dem Recht der DDR und vor der hier insoweit später erfolgten entsprechenden gesetzlichen Regelung in Förderverordnungen der DDR ein ziviler Beruf zuzuordnen ist, der formal bereits in der DDR dazu berechnigte den Titel "*Ingenieur*" oder "*Techniker*" zu führen und mithin hierdurch auch der persönliche Anwendungsbereich des AAÜG nach dortigem § 1 Abs. 1 auf Seiten des Klägers aufgrund seiner beruflichen und an militärischen bzw. militärähnlichen Einrichtungen der DDR erworbenen Qualifikationen erfüllt wird."
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat er nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt.
- 9 Der Kläger hat nicht dargelegt, warum sich seine Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beantworten lässt. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass sich der abstrakt - generelle Anwendungsbereich der AVltech nicht auf jede berufliche Tätigkeit im Bereich der Technik und angewandten Wissenschaften erstreckt, sondern nur auf Beschäftigungen, die nach ihrem qualitativen Anforderungsprofil von Arbeitnehmern verrichtet wurden, die "damals", dh bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme am 30.6.1990, formal berechnigt waren, ua den Titel "Ingenieur" oder "Techniker" zu führen. Formal berechnigt war der Betroffene, wenn dieser Titel ihm durch einen staatlichen Zuerkennungsakt in der DDR verliehen worden war (*vgl Urteil vom 10.4.2002, B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 8; Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R; Urteil vom 8.6.2004, B 4 RA 61/03 R; Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 16/04 R*). Da der Kläger nicht behauptet, am 30.6.1990 auf Grund eines Staatsaktes befugt gewesen zu sein, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Techniker" führen zu dürfen, dürfte sich seine Frage ohne weiteres auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen. Warum mit Blick auf diese Rechtsprechung ein weiterer Klärungsbedarf noch bestehen könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 10 Soweit sich der Kläger auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung des Regionalschulamtes D. vom 5.8.2002 beruft, hätte für ihn Anlass bestanden, sich mit der Entscheidung des BSG vom



9.4.2002 (B 4 RA 36/01 R) auseinanderzusetzen. Dort ist dargelegt worden, dass es auf derartige Gleichwertigkeitsfeststellungen schon deswegen nicht ankomme, weil es dabei um die zukunftsgerichtete Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Blick auf das Bundesrecht gehe; für die Beurteilung einer Versorgungsanwartschaft bzw eines Anspruchs auf Einbeziehung in ein Versorgungssystem komme es aber ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten am 30.6.1990 in der DDR an.

- 11 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

